

An unsere Kunden

Brixen, den 30.12.2016

**Dr. Manfred Psailer**

**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)

[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

## **Bilanzgesetz 2017**

Sehr geehrter Kunde,

am 21.12.2016 wurde im Staatlichem Amtsblatt Nr. 297 das **Bilanzgesetz 2017, Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016**, veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir Sie über die darin enthaltenen steuerlichen Neuerungen und Änderungen informieren. Das Gesetz besteht aus 19 Artikeln, wobei allein der erste Artikel 638 Absätze umfasst.

Da das Bilanzgesetz aufgrund der Regierungskrise ohne jegliche Diskussion und Abänderungen im Schnellverfahren genehmigt wurde, ist wohl davon auszugehen, dass einzelne Bestimmungen des Bilanzgesetzes 2017 durch eigene zukünftige Verordnungen noch Änderungen unterliegen werden. Für zahlreiche Bestimmungen fehlen nämlich detaillierte Klarstellungen zur effektiven Handhabung der Bestimmungen.

## **NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN**

---

### **Steuerbonus für bauliche Maßnahmen von Hotelbetrieben (Art. 1 Abs. 4 - 7)**

---

Die Steuergutschrift („*bonus alberghi*“) für bauliche Maßnahmen von Hotel- und Beherbergungsbetrieben wird auf die Jahre 2017 und 2018 verlängert. Der mögliche Steuerabzug steigt ab dem Jahr 2017 von 30% auf 65%.

Ab dem Jahr 2017 steht die Steuergutschrift auch für Agritourismus-Betriebe zu.

### **Sonderabschreibung (Art. 1 Abs. 8)**

---

Die steuerliche Sonderabschreibung in Höhe von 140% des Anschaffungspreises für den Ankauf neuer Sachanlagen wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Die Zustellung oder Übergabe der Anlagen kann bis 30.06.2018 erfolgen, sofern die Bestellung innerhalb 31.12.2017 erfolgt und durch den Lieferanten akzeptiert wird sowie eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% des Anschaffungspreises geleistet wird. Ausgenommen sind nun jedoch PKWs, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind.

### **Megaabschreibung (Art. 1 Abs. 9 - 13)**

---

Für Maschinen mit besonderer technologischer und computergesteuerter Ausstattung sowie die Automatisierung und Steuerung des Produktionsprozesses wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 250% des Anschaffungspreises bis zum 31.12.2017 eingeführt. Die Maschinen und Anlagen müssen mit der betrieblichen Software vernetzt und eingesetzt werden. Beschränkt auf die Anschaffung der entsprechenden Software gilt die Sonderabschreibung in Höhe von 140% des Anschaffungspreises.

Der Unternehmer selbst hat in der Steuererklärung eidesstattlich zu erklären, dass die Maschinen die technischen Voraussetzungen laut den gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Bei Anschaffungspreisen von über Euro 500.000 ist die beeidete Erklärung eines Ingenieurs, eines Industriesachverständigen oder einer diesbezüglich zugelassenen Zertifizierungsstelle notwendig. Die zugelassenen begünstigten Maschinen sind in den Anlagen A und B zum Bilanzgesetz angeführt.

Auch für die Megaabschreibung ist die Übergabe der Anlagen bis zum 30.06.2018 möglich, sofern die Bestellung innerhalb 31.12.2017 durch den Lieferanten akzeptiert wird sowie eine Vorauszahlung in Höhe von wenigstens 20% des Anschaffungspreises geleistet wird.

### **Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (Art. 1 Abs. 15 - 16)**

---

Die Steuergutschrift für getätigte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Ab dem Jahr 2017 steht für alle zulässigen Ausgaben in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung der Abzug in Höhe von 50% zu. Im Rahmen der zulässigen Kosten für Angestellte und Mitarbeiter kann ab dem Jahr 2017

zunehmend das gesamte in Forschung/Entwicklung eingesetzte Personal berücksichtigt werden und nicht mehr nur jenes, welches als „hochqualifiziert“ gilt.

### **Ist-Besteuerung für Kleinunternehmen (Art. 1 Abs. 17 - 23)**

---

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die einfache Buchhaltung führen (Umsätze bis Euro 400.000 für Dienstleistungen, Umsätze bis Euro 700.000 für andere Tätigkeiten und Handel) müssen ab dem Steuerjahr 2017 die Besteuerung zu Zwecken der Einkommensteuer IRPEF und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP nach dem Kassaprinzip vornehmen. Die Besteuerung erfolgt demnach aufgrund der im Steuerjahr kassierten Erlöse abzüglich der getätigten Ausgaben.

Es ist eine Option für die doppelte Buchhaltung und somit der Beibehaltung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und periodischen Zurechnung möglich, welche unwiderruflich für 3 Jahre gilt. Wird für die doppelte Buchführung optiert, so ist diese bereits ab dem 01.01.2017 verpflichtend anzuwenden.

Alle betroffenen Einzelfirmen und Unternehmen werden wir in einem eigenen Rundschreiben noch über die entsprechenden Details der neuen Besteuerung, sowie die Vor- und Nachteile, auch im Falle einer Option für die ordentliche Buchhaltung, informieren.

### **MwSt.-Gruppenbesteuerung (Art. 1 Abs. 24 - 31)**

---

Ab dem 01.01.2018 wird die Gruppenbesteuerung für MwSt.-Zwecke neu eingeführt. Rechtlich selbständige Unternehmen können so zu einer einzigen Besteuerungseinheit („*gruppo IVA*“) zusammengefasst werden. Voraussetzung ist ein finanzielles, wirtschaftliches und organisatorisches Verhältnis der beteiligten Gesellschaften (indirektes oder direktes Kontrollverhältnis).

Die gesamte Gruppe tritt als einziger Steuerpflichtiger mit einer einheitlichen MwSt.-Nummer auf. Gruppenintern werden somit keine MwSt.-Umsätze mehr erfasst.

Die Anwendung der Gruppenbesteuerung erfolgt nach entsprechender Option, welche für 3 Jahre gültig ist. Die Besteuerung ist jedoch erst ab dem auf die Option folgenden Jahr bzw. zweiten folgenden Jahr anwendbar.

### **Begünstigte Übertragung von Immobilien aus Insolvenzverfahren (Art. 1 Abs. 32)**

---

Die Begünstigungen für die Übertragung von Immobilien aus Insolvenzverfahren werden bis 30.06.2017 verlängert. Die Begünstigung besteht in der Anwendung der fixen Register-, Hypothekar- und Katasterg Gebühr in Höhe von jeweils Euro 200, sofern die erworbenen Liegenschaften innerhalb von 5 Jahren wieder veräußert werden.

### **MwSt.-Satz für Personentransporte mittels Schiffen (Art. 1 Abs. 33 – 35)**

---

Ab dem 01.01.2017 unterliegen Leistungen im Personentransport mittels Transportmitteln, welche den Transport über Meere, Seen, Flüsse sowie Lagunen ermöglichen, der MwSt. in Höhe von 5%.

### **Quellensteuer von 4% für Kondominien (Art. 1 Abs. 36)**

---

Die Einzahlung der von Kondominien geschuldeten Quellensteuern in Höhe von 4% hat erst ab Überschreiten des Gesamtbetrages an Quellensteuern in Höhe von Euro 500 zu erfolgen. Unabhängig vom Überschreiten des Limits, haben die Einzahlungen jedenfalls jedoch zweimal im Jahr und zwar innerhalb 30.06. und 20.12. zu erfolgen.

### **Langzeitmiete Pkws der Handelsagenten (Art. 1 Abs. 37)**

---

Das Limit für die steuerliche Absetzbarkeit der von Handelsagenten in Langzeitmiete genutzten PKWs wird von jährlich Euro 3.615,20 auf Euro 5.164,57 erhöht.

### **Begünstigungen und Neuerungen in der Landwirtschaft (Art. 1 Abs. 44 - 47)**

---

Die landwirtschaftlichen Grundstücke der Bauern und der beruflichen Landwirte (IAP) sind für die Jahre 2017-2019 von der Einkommensteuer IRPEF befreit.

Der MwSt.-Verrechnungssatz für Rinder wird auf 7,7% und jener für Schweine wird auf 8% erhöht.

Die Begünstigungen für die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten, bestehend in der fixen Register- und Hypothekengebühr und der befreiten Hypothekengebühr, werden wieder eingeführt.

### **Verlängerung Sabatini-Förderung (Art. 1 Abs. 52 - 58)**

---

Die Förderung „Sabatini-ter“ für Klein- und Mittelunternehmen (Zinszuschüsse auf Darlehen für den Ankauf von Sachanlagen) wird bis zum 31.12.2018 verlängert. Der Abzug steht nun auch für Investitionen in Technologien wie Cyber Security, Big Data, Cloud Computing, Hochbreitband, Industrie 4D, Radio Frequency Identifikation RFID usw. zu.

---

### **Investitionen in innovative Start-up Unternehmen (Art. 1 Abs. 65 - 69)**

Ab dem Jahr 2017 wird der mögliche maximal begünstigte Investitionsbetrag in innovative Start-up Unternehmen auf Euro 1 Mio. erhöht. Gleichzeitig wird auch der zustehende Steuerabzug von 19% auf 30% erhöht. Die Haltedauer der Investition wird von zwei auf drei Jahren verlängert.

---

### **Sonderverwaltung INPS für Freiberufler (Art. 1 Abs. 165)**

Der Beitragssatz für Freiberufler ohne eigene Berufskammer und ohne eigene Pensionskasse, welche in der Sonderverwaltung der INPS eingetragen sind, sinkt für das Jahr 2017 von 27% auf 25%.

---

### **Unternehmenssteuer IRI (Art. 1 Abs. 547 – 548)**

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die doppelte Buchhaltung führen, haben ab dem Steuerjahr 2017 die Möglichkeit, für die Anwendung der Unternehmenssteuer IRI („*imposta sul reddito d'impresa*“) zu optieren. Dabei handelt es sich um eine proportionale Besteuerung der im Unternehmen thesaurierten Gewinne (im Unternehmen belassene Gewinne) mit einem Steuersatz in Höhe von 24%. Beträge, welche von den Unternehmern bzw. Gesellschaftern entnommen werden (Privatbehebungen, Ausschüttungen usw.), unterliegen hingegen weiterhin der progressiven Besteuerung. Diese entnommenen Gewinne können jedoch von der Bemessungsgrundlage der IRI in Abzug gebracht werden. Eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne wird somit ausgeschlossen.

Die Option ist für 5 Jahre bindend und in der Steuererklärung für das erste Jahr der Anwendung auszuüben.

---

### **Eigenkapitalförderung ACE (Art. 1 Abs. 550 - 553)**

Der Zinssatz für die fiktive Verzinsung des Eigenkapitals (Begünstigung ACE) wird für

die Steuerperiode 2017 auf 2,3% und für die Steuerperioden ab dem Jahr 2018 auf 2,7% festgelegt. Für die Steuerperiode 2016 beträgt die ACE-Begünstigung hingegen noch 4,75%.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben bereits rückwirkend ab der Steuerperiode 2016 nunmehr den Absetzbetrag für die Verzinsung des Reinvermögens nur mehr auf den Reinvermögenszuwachs, der sich ab der Steuerperiode 2010 gebildet hat, zu berechnen, wie dies bisher bereits für Kapitalgesellschaften vorgesehen ist. In der Vergangenheit konnten diese Unternehmen die Begünstigung auf das gesamte zum Ende der Steuerperiode vorhandene Reinvermögen berechnen.

Weiters sind rückwirkend für alle Steuersubjekte ab der Steuerperiode 2016 Erhöhungen bei Investitionen in Wertpapiere (ausgenommen Beteiligungen) von der ACE-Bemessungsgrundlage abzuziehen.

#### **Aufwertung Unternehmensgüter (Art. 1 Abs. 554 - 564)**

---

Unternehmen wird nochmals die Möglichkeit geboten das Sachanlagevermögen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 16% auf abschreibbare Anlagegüter bzw. 12% auf nicht abschreibbare Anlagegüter auf deren Marktwert aufzuwerten. Die entsprechende Aufwertungsrücklage kann durch die Zahlung einer Ersatzsteuer 10% freigestellt werden. Die Aufwertung kann steuerlich für Zwecke der Abschreibung erst ab der Steuerperiode 2019 geltend gemacht werden; ab der Steuerperiode 2020 im Falle von Veräußerungen. Eine Ausnahme stellt die Aufwertung von Immobilien dar, für welche die steuerliche Wirksamkeit der Aufwertung bereits mit der Steuerperiode 2018 eintritt. Durch die zeitliche Verschiebung zwischen handels- und steuerrechtlicher Wirksamkeit der Aufwertung ergibt sich die Notwendigkeit der Berechnung von aktiven latenten Steuern.

#### **Begünstigter Verkauf und Zuweisung an Gesellschafter (Art. 1 Abs. 565)**

---

Die steuerlich begünstigte Zuweisung bzw. der begünstigte Verkauf von nicht betrieblich genutzten Immobilien von Personen- und Kapitalgesellschaften an deren Gesellschafter wird bis zum 30.9.2017 verlängert. Die Begünstigung ist auch bei Umwandlungen von Gesellschaften in einfache Gesellschaft anwendbar. Die Ersatzsteuer beträgt unverändert 8% auf den Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert bzw. aufgewerteten Katasterwert und Buchwert.

### **Begünstigte Privatisierung von Immobilien der Einzelunternehmen (Art. 1 Abs. 566)**

---

Auch die steuerlich begünstigte Privatisierung von Immobilien im Besitz von Einzelunternehmen und Familienbetrieben wird mit Stichtag 1.1.2017 bis zum 31.05.2017 verlängert. Die Ersatzsteuer beträgt unverändert 8% auf den Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert bzw. aufgewerteten Katasterwert und Buchwert.

### **Berichtigung MwSt. bei Insolvenzverfahren (Art. 1 Abs. 567)**

---

Die mit dem Stabilitätsgesetz 2016 eingeführte Neuerung, wonach Lieferanten die MwSt. ab 01.01.2017 bereits bei der Eröffnung eines Konkursverfahrens berichtigen können wird wieder abgeschafft. Die Berichtigung der MwSt. aus Konkursverfahren darf somit, wie bisher, erst vorgenommen werden, sobald das Verfahren abgeschlossen und der Aufteilungsplan genehmigt ist.

## **NEUERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN**

---

---

### **Steuergutschrift für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung von Gebäuden und Ankauf von Möbeln (Art. 1 Abs. 2 - 3)**

---

Die Steuergutschrift für Maßnahmen zur Sanierung und Renovierung von Wohnimmobilien in Höhe von 50% sowie die Steuergutschrift für die energetische Sanierung von Gebäuden in Höhe von 65% wird für ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2017 verlängert. Für Kondominien gilt die Verlängerung bis zum 31.12.2021, wobei für einige bestimmte Arbeiten sogar ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 70% bzw. 75% vorgesehen ist.

Auch der Steuerbonus in Höhe von 50% auf die Anschaffungskosten bis zu einem Betrag von Euro 10.000 für den Ankauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogeräten für den Haushalt (Energieeffizienzklasse von mindestens A+), die zur Einrichtung von ab dem 01.01.2016 sanierten Wohnungen dienen, wird bis zum 31.12.2017 verlängert.

### **Anhebung No-Tax-Area für Pensionisten (Art. 1 Abs. 210)**

---

Ab dem Jahr 2017 ist für alle Pensionisten die bezogene Rente bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 8.000 im Jahr steuerfrei. Im letzten Jahr galt die Regelung nur für über 75-Jährige.

### **Steuerabsetzbeträge – Steuerfreibeträge – Zuschüsse (Art. 1 Abs. 294, 353, 355)**

---

Der Steuerabzug in Höhe von 19% wird für Spenden an technische Hoch- und Oberschulen ausgeweitet.

Eltern, die ab dem 1.1.2017 ein Kind bekommen oder adoptieren, erhalten einen einmaligen steuerfreien Zuschuss in der Höhe von Euro 800.

Die Möglichkeit des Vater-Kind-Urlaubs wird bis zum Jahr 2018 verlängert.

Für den Besuch von privaten oder öffentlichen Kinderhorten durch ab dem 01.01.2016 geborene Kinder, erhalten Eltern bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes einen Kostenzuschuss in Höhe von Euro 1.000 jährlich. Der Bonus ist nicht mit anderen Steuerbegünstigungen (z.B. Baby-Voucher, Steuerabzug 19% für Gebühren von Kinderhorten) kumulierbar.

### **Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Art. 1 Abs. 554 - 555)**

---

Für natürliche Personen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist wiederum die Möglichkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie von Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken zu deren Verkehrswert zum Stichtag 1.1.2017 vorgesehen.

Innerhalb 30. Juni 2017 muss ein vereidigtes Schätzgutachten betreffend den Marktwert zum 01. Jänner 2017 erstellt und die Ersatzsteuer in Höhe von 8% auf den Verkehrswert eingezahlt werden.

## NEUERUNGEN FÜR AUSLÄNDER

---

### **Anziehung von ausländischen Investoren (Art. 1 Abs. 148)**

---

Investoren aus Drittländern erhalten eine zweijährige Aufenthaltsgenehmigung („*visto investor*“) unabhängig von der gesetzlichen Reglementierung, sofern sie entweder Euro 2 Mio. in italienische Staatspapiere, Euro 1 Mio. in eine Kapitalbeteiligung an einem italienischen Unternehmen oder Euro 500.000 in ein italienisches innovatives Start-up Unternehmen investieren oder eine philanthropische Schenkung in Höhe von Euro 1 Mio. in ein Projekt öffentlichen Interesses vornehmen. Die Investition ist für die gesamte Dauer der erteilten Aufenthaltsgenehmigung (mindestens 2 Jahre) aufrecht zu erhalten.

### **Anziehung von Forschern und Professoren (Art. 1 Abs. 149)**

---

Die Steuerbegünstigung für nichtansässige Forscher und Universitätsprofessoren und Unidozenten, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, wird als ständige Regel eingeführt. Die Begünstigung besteht in einer Steuerbefreiung des erzielten Einkommens in Höhe von 90% für das Jahr des Wohnsitzwechsels sowie der darauf folgenden drei Jahre.

### **Anziehung von hochqualifizierten Arbeitskräften und Selbständigen (Art. 1 Abs. 150 - 151)**

---

Hochqualifizierte Arbeitskräfte und Selbständige, die sich für Studien- oder Ausbildungszwecke zumindest für 5 Jahre im Ausland aufgehalten haben und dort eine besondere berufliche Qualifizierung erzielt haben, erhalten eine Steuerbefreiung in Höhe von 50% ihres Einkommens (für das Jahr der Rückkehr und die darauffolgenden vier), sofern sie für mindestens zwei Jahre nach Italien zurückkehren und den Wohnsitz wieder nach Italien verlegen.

### **Förderung Zuwanderung von vermögenden Ausländern (Art. 1 Abs. 152 - 159)**

---

Wohlhabende Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, können für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf die im Ausland erzielten Einkünfte optieren. Die Ersatzsteuer für die ausländischen Einkünfte beträgt pro Steuerperiode pauschal

Euro 100.000 bzw. Euro 25.000 für jedes ebenfalls zuziehende Familienmitglied. Die italienischen Einkünfte unterliegen weiterhin der normalen progressiven Besteuerung. Die Option ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige in den letzten 10 Steuerperioden vor dem Zuzug für mindestens 9 Jahre nicht in Italien ansässig war und ist für einen Zeitraum von 15 Jahren gültig, wobei die Option jederzeit auch widerrufen werden kann.

Voraussetzung ist weiters die Einholung eines entsprechenden Auskunftersuchens („*interpello*“) der Agentur der Einnahmen. In diesem Auskunftersuchen sind die Länder, für welche die Pauschalbesteuerung angewandt werden soll, sowie jene Länder, welche dennoch progressiv besteuert werden sollen, anzuführen.

Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind im Falle einer Erbschaft oder Schenkung während des Zeitraums, in welchem die Option zur Anwendung kommt, ausschließlich in Italien belegene Gegenstände steuerpflichtig.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psailer

